



Grundsatzklärung

der Volkswagen Sachsen GmbH

zur Einhaltung der menschenrechtlichen
und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten
nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die
unternehmerischen Sorgfaltspflichten in
Lieferketten vom 16. Juli 2021
(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz –
nachfolgend LkSG)



Grundsatzklärung der Volkswagen Sachsen GmbH

zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – nachfolgend LkSG)

Der Volkswagen Konzern ist in 162 Ländern weltweit operativ tätig. Er beschäftigt an seinen 119 Standorten rund 670.000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Zum Volkswagen Konzern gehören rund 2.500 Unternehmen, darunter mehr als 1.200 kontrollierte Gesellschaften. Darüber hinaus zählen wir mehr als 59.000 unmittelbare Zulieferer in über 90 Ländern zu unseren Geschäftspartnern.

Der Konzernverbund der Volkswagen AG umfasst im Jahr 2023 neben der Volkswagen AG dreizehn nach § 10 LkSG berichtspflichtige Konzerngesellschaften, auf die das LkSG gem. § 1 Abs. 1 LkSG anzuwenden ist¹.

Als global agierendes Unternehmen und Teil des Volkswagen Konzerns sind wir uns unserer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bewusst. Dies ist der Maßstab für unser unternehmerisches Handeln entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungskette.

Das für das erste Jahr der Geltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf Menschenrechte bezogene strategische Ziel des Volkswagen Konzerns und auch das Ziel der Volkswagen Sachsen GmbH ist die vollumfängliche und bestmögliche Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten. Es ist für das Geschäftsjahr 2023 zunächst unser Anspruch, die gesetzlichen Anforderungen fristgerecht und lückenlos umzusetzen. Dies ist angesichts der globalen operativen Ausdehnung der geschäftlichen Aktivitäten im Volkswagen Konzern und der hohen Komplexität unserer Liefer- und Wertschöpfungsketten herausfordernd.

In den kommenden Jahren werden wir gemeinsam mit den Konzernstellen der Volkswagen AG unser initiales Risikomanagement zur Verteidigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Schutzgüter kontinuierlich überprüfen, verbessern und um weitere strategische Ziele und Schutzgüter, auch über das LkSG hinaus, erweitern.

Nachfolgend beschreiben wir das Verfahren, mit dem die Volkswagen Sachsen GmbH ihren Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 3 bis 5, sowie den §§ 7 bis 10 LkSG nachkommt. Wir beschreiben ferner die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken unter Bezugnahme auf die in der Anlage zum LkSG aufgeführten Übereinkommen. Schließlich beschreiben wir die auf Grundlage der Risikoanalyse und der in der Anlage zum LkSG aufgeführten Übereinkommen erfolgte Festlegung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, die die Volkswagen Sachsen GmbH an ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Zulieferer in der Lieferkette richtet.

1. Einrichtung eines Risikomanagements, § 4 LkSG

Bei Volkswagen sind konzernweit klare Verantwortlichkeiten im Rahmen des "Drei-Linien-Modells" als Ordnungsrahmen für ein ganzheitliches Governance, Risk und Compliance Management System zur Steuerung der Unternehmensrisiken, auch derjenigen für die Schutzgüter des LkSG, etabliert.

Die erste Linie besteht aus den Fach- und Funktionalbereichen, die das operative Tagesgeschäft verantworten. Sie begegnen in ihrer operativen Tätigkeit Risiken, auch für die Schutzgüter des LkSG, die sie frühzeitig erkennen, analysieren und durch geeignete Präventionsmaßnahmen aktiv steuern. Relevante Bereiche für die Sicherstellung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten i.S.d. LkSG

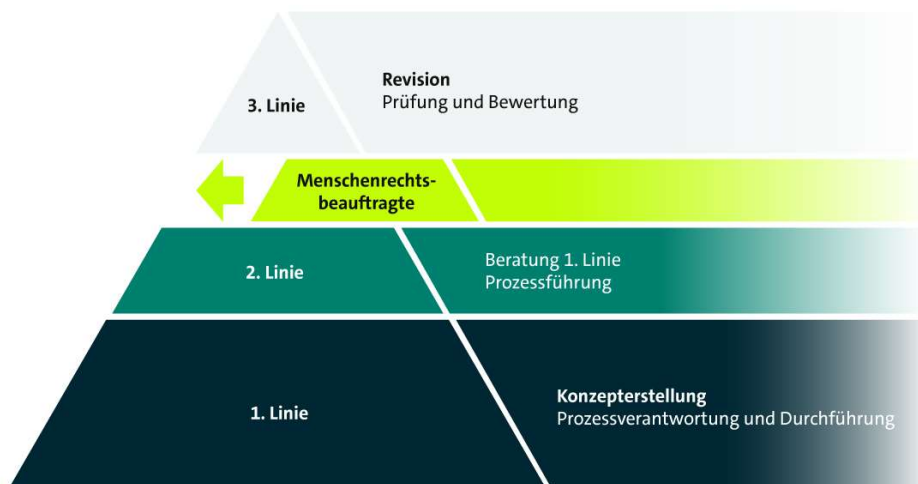
¹ Audi AG, Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, MAN Truck & Bus SE, Volkswagen Sachsen GmbH, Volkswagen Group Services GmbH, CARIAD SE, MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, MAN Energy Solutions SE, MHP Management- und IT-Beratung GmbH, Porsche Leipzig GmbH, Volkswagen Financial Services AG, Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG, TRATON SE.

sind im eigenen Geschäftsbereich vor allem die Bereiche Personal, Arbeits- und Gesundheitsschutz und Unternehmenssicherheit sowie für den Bereich der Zulieferer die Beschaffung.

Die zweite Linie besteht aus den beratenden Fachbereichen, in Bezug auf die LkSG-Schutzgüter vor allem aus dem Rechtswesen und der Compliance, HR Compliance, Umwelt sowie dem Arbeits- und Gesundheitsschutz. Diesen beratenden Fachbereichen obliegt im Schwerpunkt die Sicherstellung einer regelgerechten Prozesseinhaltung sowie die Beratung und die Unterstützung der operativen Bereiche bei deren Risikomanagement.

Die dritte Linie bildet die Konzern Revision als allumfassende, unabhängige Prüfungsinstanz.

Die Volkswagen AG hat am 1. August 2022 zusätzlich zu den vorgenannten Strukturen die unabhängige und ausschließliche Funktion des Menschenrechtsbeauftragten (Human Rights Officer, kurz: HRO) geschaffen. Diese ist bei Volkswagen im Drei-Linien-Modell zwischen zweiter und dritter Linie als kontinuierlich begleitende Kontroll-, Überwachungs- und Beratungsfunktion angesiedelt. Sie komplettiert damit das ganzheitliche System zur Steuerung der Unternehmensrisiken i.S.d. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.



Der Bereich der Menschenrechtsbeauftragten des Volkswagen Konzerns wird durch eine Organisationsstruktur mit derzeit ca. 65 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgebildet, mit regional fokussierten und strategischen Querschnittsfunktionen. Der Bereich der Menschenrechtsbeauftragten des Volkswagen Konzerns nimmt im Schwerpunkt die Überwachungs-, Überprüfungs- und Beratungsaufgaben nach § 4 Abs. 3 LkSG für den Konzernvorstand wahr. Darüber hinaus hat der Konzernvorstand der Group HRO unter anderem die Aufgaben der internen und externen Kommunikation und die Aufgaben des Berichtswesens im Zusammenhang mit dem LkSG sowie die konzernweite Koordinierung der Pflichterfüllung zur Berichterstattung und Erstellung einer Grundsatzerklärung (§§ 10, 6 LkSG) übertragen.

Die Funktion der Menschenrechtsbeauftragten des Volkswagen Konzerns berichtet direkt an das Mitglied des Konzernvorstands für Finanzen/COO Volkswagen AG, in dessen Ressort sich keine durch den Group HRO zu überwachenden Bereiche der ersten und zweiten, oben beschriebenen, Linien befinden.

Die Menschenrechtsbeauftragte des Volkswagen Konzerns wurde durch Konzernvorstandsbeschluss vom 24.06.2022 zur Menschenrechtsbeauftragten i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG für den gesamten eigenen Geschäftsbereich i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG, einschließlich der derzeit neben der Volkswagen AG weiteren 13 berichtspflichtigen Konzerngesellschaften ernannt. Im selben Beschluss wurde entschieden, dass es den berichtspflichtigen Gesellschaften des Volkswagen Konzerns frei steht, zusätzlich zur Menschenrechtsbeauftragten des Volkswagen Konzerns eigene Menschenrechtsbeauftragte i.S.v. § 4 Abs. 3

LkSG zu ernennen. Der Beschluss wurde anschließend in einer Konzernrichtlinie verankert, die die Aufgabenverteilung regelt.

Die Volkswagen Sachsen GmbH hat keine Person zum Menschenrechtsbeauftragten nach § 4 Abs. 3 LkSG benannt. Die Menschenrechtsbeauftragte des Volkswagen Konzerns überwacht auch die Volkswagen Sachsen GmbH und nimmt ihre vom Konzernvorstand übertragenen Aufgaben im Rahmen eines Kooperationsmodells mit Compliance Officer der Volkswagen Sachsen GmbH abgestimmt wahr.

2. Verfahren der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern, § 5 LkSG

a) Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Im Jahr 2022/23 haben einzelne Bereiche der ersten und zweiten Linie der Volkswagen AG und die Volkswagen Sachsen GmbH damit begonnen, zum Zwecke der Risikoanalyse fragebogenbasierte Abfragen im eigenen Geschäftsbereich (§ 2 Abs. 6 LkSG) zu unternehmen. Im Einzelnen betraf dies die Funktionen Compliance, HR Compliance, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umwelt und Unternehmenssicherheit. Die Ergebnisse der Rückmeldungen wurden durch die vorgenannten Fachbereiche ausgewertet und die wesentlichen Risiken für die Schutzgüter des LkSG daraus abgeleitet.

Für die Volkswagen Sachsen GmbH konnten im Rahmen der initialen Risikoanalyse keine besonders relevanten menschenrechtlichen Risiken identifiziert werden.

Eine Analyse der Methodik dieser Risikoanalyse durch die Menschenrechtsbeauftragte des Volkswagen Konzerns im Jahr 2023 hat ergeben, dass die Risikoanalysen durch die Konzernfunktionen Group Compliance, Prozesse und Programme, HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz, Konzern Umwelt und Konzern Sicherheit, welchen sich die Volkswagen Sachsen GmbH angeschlossen hat, voneinander unabhängig, zeitlich versetzt und inhaltlich noch nicht harmonisiert durchgeführt wurden. Eine zentrale Koordination der Einzelanalysen fand bis 2023 auf Konzernebene noch nicht statt. Die Methodik bzw. der Prozess der einzelnen Risikoanalysen wurde überwiegend auf Konzernebene noch nicht dokumentiert. Diese Ergebnisse wurden dem Konzernvorstand im Juli 2023 durch die Menschenrechtsbeauftragte des Volkswagen Konzerns und darauffolgend den vorgenannten Fachbereichen vorgestellt und erläutert. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert, erörtert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale auf Konzernebene gegeben.

Im Jahr 2023 wurde die Methodik der Risikoanalyse auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Ergebnisse und Anregungen der Menschenrechtsbeauftragten des Volkswagen Konzerns angepasst. Eine zentrale Koordination der Einzelanalysen im Konzern findet nun durch den Bereich Group Compliance, Abteilung Prozesse und Programme, statt. Geplant ist, ab dem Jahr 2024 die noch nicht vollumfänglichen Risikoanalysen zu vervollständigen und weiter zu verbessern.

b) Risikoanalyse bei Zulieferern

Im Jahr 2022 hat die Konzern Beschaffung zum Zwecke der Risikoanalyse in allen Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs (§ 2 Abs. 6 LkSG), einschließlich der Volkswagen Sachsen GmbH eine Analyse der Lieferkette nach risikobasiertem Ansatz durchgeführt. Für fahrzeugproduzierende Gesellschaften wurde zunächst eine abstrakte Risikoanalyse der Zulieferer anhand Branchenrisiken vorgenommen und mittels Fragebögen und unter Bezugnahme von Länderrisiken plausibilisiert. Die sich daraus ergebenden Zulieferer mit einer erhöhten Risikoexposition werden auf Basis von vor-Ort Überprüfungen in den Jahren 2023 ff. einer konkreten Risikoanalyse unterzogen.

Eine Analyse der Methodik dieser Risikoanalyse durch die Menschenrechtsbeauftragte des Volkswagen Konzerns im Jahr 2023 hat ergeben, dass ein Teil derjenigen Zulieferer, die im Umfang der Analyse hätten sein sollen, von jener bisher noch nicht vollständig erfasst worden sind, da sie beispielsweise außerhalb von automatisierten Beschaffungssystemen oder im Rahmen von Sonderbeauftragungen kontrahiert und so systemseitig nicht erfasst worden sind. Ferner ergab die Untersuchung, dass die Methodik und Ergebnisse

der abstrakten Risikoanalyse bisher noch nicht vollständig dokumentiert worden waren. Diese Ergebnisse wurden dem Konzernvorstand durch die Menschenrechtsbeauftragte des Volkswagen Konzerns im Juli 2023 und darauffolgend dem Bereich der Konzern Beschaffung vorgestellt und erläutert. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Im Jahr 2024 wird die Risikoanalyse bei Zulieferern durch die Konzern Beschaffung weiterentwickelt und diese Ergebnisse auch auf den Prozess der Volkswagen Sachsen GmbH übertragen. Insbesondere werden die Kriterien für die abstrakte und konkrete Risikoanalyse geprüft. Hierfür werden u.a. Ergebnisse aus Fragebögen, vor-Ort Überprüfungen und aus dem Beschwerdeverfahren herangezogen.

3. Verfahren zur Verankerung von Präventionsmaßnahmen, § 6 LkSG

a) Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Im Jahr 2022/23 haben einzelne Konzern Bereiche der ersten und zweiten Linie des Drei-Linien-Modells (s. 1.) damit begonnen, bereits erkennbaren bzw. bekannten Risiken für die Schutzgüter des LkSG auf Grundlage ihrer fachlichen Einschätzung geeigneten Präventionsmaßnahmen zu begegnen.

Beispielsweise hat der Bereich Group HR Compliance die Konzernrichtlinie 35 HR Compliance überarbeitet, Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten eingeführt sowie bereits eingeführte Maßnahmen um den menschenrechtsschützenden Fokus erweitert. Die überarbeitete Konzernrichtlinie 35 wurde am 26.09.2023 vom Konzernvorstand verabschiedet und wird in den kommenden sechs Monaten im Gesamtkonzern umgesetzt. Unmittelbar geplant und im Entwurf auf Konzernebene bereits vorliegend ist eine Konzernrichtlinie zur Vermeidung von Diskriminierung im Beschäftigungsverhältnis.

Der Bereich Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz hat die Konzernrichtlinie 44 Organisation und Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz um Maßnahmen erweitert, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG begegnen sollen. Der Bereich Konzern Sicherheit hat die Konzernrichtlinie 13 Sicherheit um solche Regelungen erweitert, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG begegnen sollen. Der Bereich Konzern Umwelt hat in 2023 das Environmental Compliance Management System (ECMS) um die LkSG-relevanten Risiken erweitert und die konzernweite Implementierung des ECMS weiter vorangetrieben.

Konzernrichtlinien sind in den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns, einschließlich der Volkswagen Sachsen GmbH, binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten umzusetzen. Die Volkswagen Sachsen GmbH setzt die vorgenannten Konzernrichtlinien in Abstimmung mit dem Konzern Regelungsmanagement und den betreffenden Konzernstellen in lokale Organisationsrichtlinien um.

Für das Jahr 2023/24 ist geplant, die Ergebnisse der neu strukturierten und koordinierten Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich in die Entwicklung und Verankerung von weiteren Präventionsmaßnahmen einfließen zu lassen.

b) Präventionsmaßnahmen bei Zulieferern

Bereits vor Inkrafttreten des LkSG, und seit dem 01.01.2023, hat der Bereich Konzern Beschaffung damit begonnen bzw. weitergeführt, bereits erkennbaren bzw. bekannten Risiken für die Schutzgüter des LkSG mit aus seiner Erfahrung geeigneten Präventionsmaßnahmen zu begegnen.

Im Risikobereich der unmittelbaren Zulieferer wurde unter anderem ein Nachhaltigkeits-Rating als Auswahlkriterium eingeführt, ferner die standardmäßige vertragliche Verankerung der Regelungen des Code of Conduct für Geschäftspartner vorgesehen und zur Identifizierung und Verringerung von Risiken ein Medienscreening, weiterhin Schulungen für Zulieferer und Vor-Ort-Prüfungen implementiert.

Die vorgenannten Maßnahmen wurden auch für die Volkswagen Sachsen GmbH umgesetzt.

Für das Jahr 2023/24 ist geplant, die Ergebnisse der mit angepasstem Umfang und verbesserter sowie dokumentierter Methodik durchgeführten Risikoanalyse bei Zulieferern in die Entwicklung und Verankerung von weiteren Präventionsmaßnahmen einfließen zu lassen.

4. Verfahren zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen, § 7 LkSG

a) Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, § 7 Abs. 1 LkSG

Im Jahr 2023 haben einzelne Konzern Bereiche in der Volkswagen AG der ersten und zweiten Linie nach Feststellungen, dass Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich der Volkswagen AG i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG eingetreten sind, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, um diese Verletzungen zu verhindern, zu beenden bzw. das Ausmaß der Verletzungen zu minimieren.

Die Bereiche Group HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz und Konzern Sicherheit haben seit Inkrafttreten des LkSG, zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung, keine Verletzungen von Rechtsgütern des LkSG in ihren Verantwortungsbereichen festgestellt.

Im Jahr 2023 hat Konzern Umwelt Abweichungen festgestellt. Diese wurden im Rahmen des Umwelt-Compliance Management Systems (ECMS) als Verstoß bewertet. Abhilfemaßnahmen wurden auf Basis einer Ursachenanalyse definiert, durchgeführt und verfolgt.

In der Volkswagen Sachsen GmbH wurden keine Verletzungen von Rechtsgütern des LkSG festgestellt.

Für das Jahr 2023/24 ist geplant, die bisherigen Erfahrungen bei der Entwicklung und Verankerung von Abhilfemaßnahmen für den Fall des Eintritts neuer Vorfälle einfließen zu lassen.

b) Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern, § 7 Abs. 2 LkSG

Im Jahr 2023 hat der Bereich Konzern Beschaffung nach Feststellungen, dass Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei unmittelbaren Zulieferern eingetreten sind, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, um diese Verletzungen zu verhindern, zu beenden bzw. das Ausmaß der Verletzungen zu minimieren.

In der Volkswagen Sachsen GmbH wurden im Bereich der unmittelbaren Zulieferer keine Verletzungen von Rechtsgütern des LkSG festgestellt.

Für das Jahr 2023/24 ist geplant, die bisherigen Erfahrungen bei der Entwicklung und Verankerung von Abhilfemaßnahmen für den Fall des Eintritts neuer Vorfälle einfließen zu lassen.

5. Beschwerdemechanismus, § 8 LkSG

Der Volkswagen Konzern hat mit seinem unabhängigen, unparteiischen und vertraulichen Hinweisgebersystem der Volkswagen AG ein konzernweites und themenübergreifendes Meldesystem für interne wie externe Beschwerden mit verschiedenen Kontaktkanälen etabliert. Die Volkswagen Sachsen GmbH ist an das Hinweisgebersystem der Volkswagen AG angeschlossen.

Auch für Hinweise auf potentielle Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz steht mit dem Hinweisgebersystem ein unabhängiges Beschwerdeverfahren zur Verfügung. Das Hinweisgebersystem ist rund um die Uhr verfügbar. Es ist intern und extern zugänglich und erlaubt es, Hinweise (nach Wunsch auch anonym) per Telefon und E-Mail, über eine internetbasierte Kommunikationsplattform, auf dem Postweg sowie persönlich zu übermitteln. Zusätzlich können Meldungen an externe Rechtsanwälte (Ombudsleute) abgegeben werden.

Eingehende Meldungen werden vertraulich behandelt. Das Hinweisgebersystem ist darauf ausgerichtet, dass es für die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Meldungen zu keinen Benachteiligungen kommt. Die Personen, die mit der Bearbeitung der Hinweise und der Erörterung eines Sachverhalts betraut sind, sind zum unparteiischen Handeln und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben unabhängig und ohne Bindung an Weisungen wahr.

Alle Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Verletzungen und Risiken werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und nachvollziehbaren Prozesses bearbeitet. Bei Meldungen, die Zulieferer betreffen, bearbeitet die Konzern-Beschaffung als Supplier Grievance Mechanism den Sachverhalt.

Für das Beschwerdeverfahren wurde in Anlehnung an die Konzernrichtlinie 3 Hinweisgebersystem des Volkswagen Konzerns eine Verfahrensordnung festgelegt und auf der Homepage der Volkswagen AG veröffentlicht, auf die die Homepage der Volkswagen Sachsen GmbH verlinkt.

Eine erste Analyse der bestehenden Prozesse und Verfahrensordnung bei der Volkswagen AG, der Audi AG und der TRATON SE durch die Menschenrechtsbeauftragte des Volkswagen Konzerns im Jahr 2023 hat ergeben, dass Verbesserungspotentiale beim Beschwerdemechanismus insbesondere in Bezug auf die Verfahrensordnungen und personelle Besetzung derjenigen Bereiche der Hinweisgebersysteme bestehen, die Hinweisen in Bezug auf Zulieferer nachgehen. Die Ergebnisse der Analyse wurden dem Konzernvorstand durch den Menschenrechtsbeauftragten des Volkswagen Konzerns im Juli 2023 und darauffolgend den relevanten Fachbereichen vorgestellt und erläutert.

Anhand zweier Hinweisgeberfälle wurden durch die Menschenrechtsbeauftragte des Volkswagen Konzerns bei der Volkswagen AG später zusätzlich Verbesserungspotentiale bei der Dokumentation identifiziert. Auch jene Verbesserungspotentiale wurden mit den jeweiligen Funktionsinhabern besprochen und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

6. Verfahren zur Verankerung und Ergreifung von Maßnahmen bei mittelbaren Zulieferern, § 9 LkSG

Im Jahr 2023 wurde nach Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern der Volkswagen AG möglich erscheinen ließen (substantiierte Kenntnis), jeweils anlassbezogen unverzüglich eine Risikoanalyse gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 LkSG durch die Konzern Beschaffung durchgeführt, angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankert und jeweils ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung erstellt und umgesetzt.

Dies betraf im Volkswagen Konzern beispielsweise Fälle von vermuteter Zwangsarbeit bei mittelbaren Zulieferern. Hierbei wurde zunächst die Lieferkette nachvollzogen und Auditierungen bei den relevanten mittelbaren Zulieferern vorgenommen. In einem weiteren Fall im Volkswagen Konzern wurden mögliche Verstöße gegen die Verbote der § 2 Abs. 2 Nrn. 5 und 8 LkSG zur Kenntnis gebracht. In Zusammenarbeit mit dem unmittelbaren Zulieferer des Volkswagen Konzerns wurde in diesem Fall Transparenz über die nachfolgende Lieferkette geschaffen, woraus sich wichtige Anhaltspunkte zur Verbesserung der Präventionsmaßnahmen und der Risikoanalyse ergaben. Entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung dieser Potentiale dauern zur Zeit der Erstellung dieser Erklärung noch an.

In der Volkswagen Sachsen GmbH wurden im Bereich der mittelbaren Zulieferer keine Verletzungen von Rechtsgütern des LkSG festgestellt.

7. Verfahren zur Dokumentation und zur Erfüllung der externen und internen Berichtspflichten, § 10 LkSG

Die Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten i.S.v. § 3 LkSG erfolgt fortlaufend dezentral. Die Konzern-Bereiche der ersten und zweiten Linie sowie der Bereich der Menschenrechtsbeauftragten des Volkswagen Konzerns dokumentieren jeweils ihre eigenen Tätigkeiten. Die korrespondierenden Verantwortungsbereiche der Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG dokumentieren jeweils für sich in ihrer Gesellschaft.

Eine erste Analyse der Erfüllung der Dokumentationspflichten auf Konzernebene sowie in den Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs der Volkswagen AG durch die Menschenrechtsbeauftragte des Volkswagen Konzerns 2023 hat Verbesserungspotentiale in Bezug auf Verfügbarkeit, Aktualität und Inhalt der Dokumentation in allen vorgenannten Bereichen ergeben. Diese Ergebnisse wurden dem Konzernvorstand durch die Menschenrechtsbeauftragte des Volkswagen Konzerns im Juli 2023 und darauffolgend den Bereichen vorgestellt und erläutert. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Die Koordination der jährlichen, externen Berichterstattung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gem. § 10 Abs. 2 LkSG erfolgt für die Volkswagen AG und die 2023 weiteren 13 berichtspflichtigen Gesellschaften des Konzernverbunds durch die Menschenrechtsbeauftragte des Volkswagen Konzerns. Eine fristgerechte und vollumfängliche Erfüllung der Berichts- und darauffolgend auch der Veröffentlichungspflicht wird so sichergestellt.

Die Erfüllung der Informationspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG an die Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane der Volkswagen AG wird durch die Menschenrechtsbeauftragte des Volkswagen Konzerns sichergestellt.

Die Erfüllung der Informationspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG an die Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane der Volkswagen Sachsen GmbH wird durch den Compliance Officer und ggf. durch die Menschenrechtsbeauftragte des Volkswagen Konzerns sichergestellt.

8. Definition und Verankerung menschenrechtlicher Erwartungen der Volkswagen Sachsen GmbH an ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und an ihre Zulieferer

Die Achtung von Menschenrechten ist für den Volkswagen Konzern und somit für die Volkswagen Sachsen GmbH sowie die Volkswagen Beschäftigten ein zentrales Anliegen. Volkswagen ist der Überzeugung, dass nachhaltiges Wirtschaften nur durch ethisches und integrires Handeln möglich ist. Volkswagen steht für individuelle Freiheit, faire Arbeitsbedingungen, offenen Welthandel, wirtschaftliche Entwicklung und friedliches Zusammenleben.

Bei unseren weltweiten Geschäftsaktivitäten achten wir bei Volkswagen darauf, dass unsere Werte gelebt und unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen eingehalten werden. Das gleiche erwarten wir von unseren Geschäftspartnern. Die Pflicht zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG beziehen wir damit sowohl auf unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und den eigenen Geschäftsbereich der Volkswagen Sachsen GmbH und des Volkswagen Konzerns als auch auf unsere Lieferkette.

Diese Erwartungshaltung haben wir bei Volkswagen in allen unseren relevanten Geschäftsprozessen sowie in internen und externen Regelungen verankert, beispielsweise unseren Verhaltensgrundsätzen (Code of Conduct), der Sozialcharta, unserer Umweltpolitik, unseren Richtlinien, unserem Code of Conduct für Geschäftspartner, in Mitarbeiterschulungen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, in Vertragsbestimmungen mit unseren Geschäftspartnern und in dieser Grundsatzklärung.

Unsere Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct) und Mitarbeiterschulungen zum LkSG adressieren insbesondere die Risiken Zwangsarbeit, Sklaverei, Kinderarbeit und Ungleichbehandlung und formulieren die Verantwortung und die entsprechenden Erwartungen des Unternehmens an die Mitarbeitenden,

beispielsweise, potentielle Verstöße gegen die Vorschriften des LkSG zu melden. Dies adressiert die Verantwortung des Volkswagen Konzerns, der Volkswagen Sachsen GmbH und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Mitglieder der Gesellschaft, als Geschäftspartner und am Arbeitsplatz.

Die überarbeitete Konzernrichtlinie 35 HR Compliance formuliert Anforderungen hinsichtlich der uneingeschränkten Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten inklusive der Erfüllung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes durch Beschäftigte des Personalbereichs und sorgt für eine Sensibilisierung aller Beschäftigten hinsichtlich der Bedeutung integren Verhaltens.

Die Konzernrichtlinie 44 Organisation und Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz formuliert insbesondere Anforderungen an die Gesellschaften, um den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG zu begegnen.

Die Konzernrichtlinie 13 Sicherheit regelt, dass bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie gesetzliche Regelungen, insbesondere auch des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sowie die in der Volkswagen Sachsen GmbH bestehenden internen Regelungen, insbesondere der Code of Conduct, die Konzerngrundsätze sowie die Sozialcharta des Volkswagen Konzerns zu berücksichtigen sind.

Konzernrichtlinien sind in den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns, einschließlich der Volkswagen Sachsen GmbH, binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten umzusetzen. Die Volkswagen Sachsen GmbH setzt die vorgenannten Konzernrichtlinien in Abstimmung mit dem Konzern Regelungsmanagement und den betreffenden Konzernstellen in lokale Organisationsrichtlinien um.

Die umweltbezogenen Schutzgüter des LkSG und darauf bezogene bindende Verpflichtungen sind neben dem Umwelt Compliance Managementsystem insbesondere in der Umweltpolitik festgelegt.

Der Code of Conduct für Geschäftspartner adressiert insbesondere Risiken des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, der Unternehmensethik und der Rohstofflieferketten und formuliert die Erwartungen des Unternehmens an seine unmittelbaren Zulieferer, die Anforderungen in ihrer Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen und an diejenigen Geschäftspartner, die die Vertragsbeziehung zum Volkswagen Konzern betreffen, in angemessener Weise vertraglich weiterzugeben. Ferner werden die Mitwirkungspflichten des unmittelbaren Zulieferers zur Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen festgeschrieben.

Die Volkswagen Sachsen GmbH richtet sich nach der Umweltpolitik des Volkswagen Konzerns und erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass auch diese sich nach den Werten des Code of Conducts für Geschäftspartner des Volkswagen Konzerns richten.

Zwickau, den 15.12.2023

Für die Volkswagen Sachsen GmbH

Robert Janssen
Vorsitzender der Geschäftsführung und
Geschäftsführer Technik und Logistik

Prof. Thomas Edig
Geschäftsführer Personal und Organisation

Lukas Folc
Geschäftsführer für Finanz und Controlling